SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST ZUM BEBAUUNGSPLAN LUDWIGSLUST TE 3

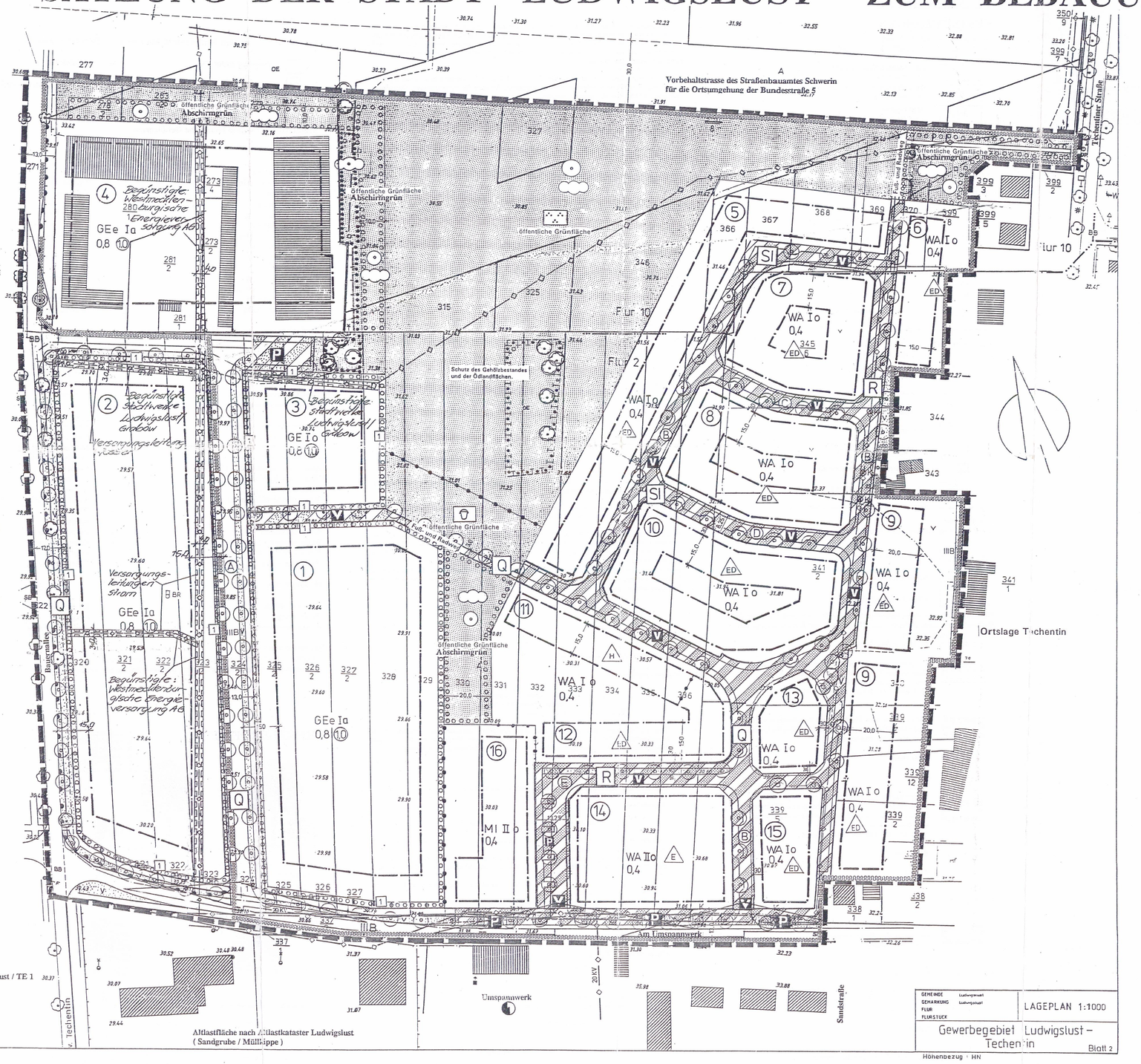

TEIL A

PLANZEICHNUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB , §§ 1-11 BauNVO)

- WA — **Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)
- GEe — **Gewerbegebiet** (eingeschränkt) (§ 8 BauNVO)
- MI — **Mischgebiet** (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (1.0) — **Geschoßflächenzahl**
- z.B. 0,4 — **Grundflächenzahl**
- z.B. I — **Zahl der Vollgeschosse**

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise (Zusatzzeichen)
- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- V — Verkehrsgrün
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — öffentliche Parkplätze
- V — verkehrsberuhigter Bereich
- Sichtdreieck (Zusatzzeichen)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche (öffentlich)
- Spielplatz (öffentlich)
- öffentliche Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Sträucher
- Bäume
- **Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
- Sträucher
- Bäume

Sonstige Planzeichen

- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- (1) Baublocknummer
- (A) Straßenbezeichnung
- 1 Pflanzgebotsfläche
- Flurstücksgrenze
- 176 Flurstücksnummer
- K Abwasserkanalschacht
- künftig fortfallende Leitungen
- Gemarkungs- und Flurgrenze
- R Straßenbaumart

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh- Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

x) **Die Bekanntmachung erfolgte auch im Ludwigsluster Stadtanzeiger Nr. 8 vom 16.12.1994.**

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Im Gewerbegebiet ist die Art der Nutzung nach § 8 Abs. 1 BauNVO eingeschränkt. Zulässig sind nur Gewerbebetriebe nach § 6 Abs. 1 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ausgeschlossen sind Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten sowie Einzelhandel des Foot-Bereiches und innenstadttypische Sortimente.
2. Im WA-Gebiet werden Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen.
3. Im MI-Gebiet sind Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 sowie Abs. 3 unzulässig.
4. Im WA-Gebiet sind in den Baublöcken 5 bis 13 u. 15 höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
5. Die Traufhöhe im GE-Gebiet beträgt als Höchstgrenze 6,00 m über der natürlichen Geländehöhe
6. Die Traufhöhe der Wohngebäude im WA-Gebiet in den Baublöcken Nr. 5 bis 13 u. 15 beträgt als Höchstgrenze 3,50 m über natürlicher Geländehöhe. Die Traufhöhe der Wohn- und Hauptgebäude in den Baublöcken 14. u. 16 des WA-u. MI-Gebietes beträgt als Höchstgrenze 6,50 m über natürlicher Geländehöhe.
7. Die Höhe der Garagen in den seitlichen Abstandsflächen darf 2,50 m im Mittel nicht überschreiten. Bei beiderseitiger Grenzbebauung sind die Gebäudehöhe und die Dachform einheitlich zu gestalten.
8. Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden im WA-Gebiet sind maximal 0,50 m über natürlicher Geländehöhe zulässig.
9. Im GE-Gebiet sind auf den nichtüberbaubaren Flächen Garagen und Nebenanlagen unzulässig.
10. Im WA-Gebiet sind Stellplätze und Garagen nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.
11. Je Gewerbegrundstück ist eine Zufahrt mit einer Breite bis 4,00 m zulässig.
12. Je Wohngrundstück ist eine Zufahrt mit einer Breite bis 3,00 m zulässig.
13. Die Dächer der Hauptgebäude im WA- und MI-Gebiet sind nur als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 48° und roten oder rotbraunen Dachsteinen oder -ziegeln zulässig. Ein Abweichen bis zu 3° von der Dachneigung ist zulässig.
14. Dachgaupen sind in einer Gesamtbreite von maximal 50 % der Trauflänge zulässig. Der Mindestabstand zum Giebel ist 2,00 m.
15. Eine Umverlegung bzw. andersartige Berücksichtigung der Kabeltrassen im Baublock Nr. 2 des GE-Gebietes ist zwischen Bauherrn und WEMAG zu entscheiden.
16. Werbeanlagen mit Fernwirkung mit bewegliehem oder reflektierendem Licht sind unzulässig.
17. Werbeanlagen sind nur auf den eigenen Grundstücken bis zur Traufhöhe der Gebäude gestattet. Fremdwerbung ist unzulässig!
18. In den Gebieten mit abweichender Bauweise gelten die Abstrandsflächen der BauO und der offenen Bauweise mit der Maßgabe, daß Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
19. In den Baublöcken 5,6 und 7 des WA-Gebietes ist das resultierende Schalldämmaß aller Außenbauteile in Abhängigkeit zum aktiven Schallschutz entlang der geplanten Ortsumgehungsstraße der Bundesstraße 5 gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Städtebau - zu ermitteln und nachzuweisen.
20. In den Baublöcken 5, 6 und 7 des WA-Gebietes sind an der Nord- und Nordwestseite der Gebäude vorzugsweise Nebenräume wie Treppenhäuser, Flure, Küchen und Sanitärräume und ähnliches anzuordnen.

21. Maßnahmen der Grünordnung

21.1 Verkehrsgrün

Qualität: Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm
Sträucher: 2 x verpflanzt

Strauchpflanzungen sind entsprechend der Artenliste vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Höhe der Sträucher im Bereich des Sichtdreieckes 0,70 m nicht überschreitet und die Kronenansatzhöhe von Bäumen mindestens 2,50 m beträgt.

21.2 Pflanzungen - Gewerbeflächen

Mindestens 2/3 der unbefestigten Flächen sind zu bepflanzen.
Die übrigen Flächen sind mit Gras einzusähen.
Pflanzdichte:
- mind. ein Strauch je m²
- ein Baum je 150 m² unbefestigte Fläche

Bei dem Ausweisen von Stellplätzen auf den Gewerbeflächen ist nach jedem dritten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
Eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 m² je Baum ist bindend. Auf diese Flächen muß eine Rasenaussaat bzw. das Anpflanzen von bodendeckenden Gehölzen erfolgen.
Für die Begrenzung der Gewerbeflächen (mit Nr.1 gekennzeichnet) besteht ein Pflanzgebot für einen 2,50 m breiten Pflanzstreifen.
Für aneinandergrenzende Gewerbegrundstücke besteht beiderseits ein Pflanzgebot für einen Pflanzstreifen von 2,50 m.

Qualität: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt
Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Pflanzschema:

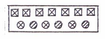

Pflanzabstand: 1,00 m
Reihenabstand: 1,00 m

21.3 Anpflanzflächen für Abschirmgrün

Qualität: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt
Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Pflanzschema:

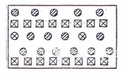

Pflanzabstand: 1,00 m / 1,25 m / 1,50 m
Reihenabstand: 1,05 m / 1,50 m

21.4 Einfriedungen

Das Aufstellen von Zäunen zur Eingrenzung der Gewerbeflächen darf nur in der Mitte der Grenzpflanzungen erfolgen.
Der Zaun darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
Zur Eingrenzung der Eigenheimgrundstücke werden nur Zäune mit einer max. Höhe von 1,00 m und Hecken aus Laubgehölzen zugelassen.

21.5 Auswahl der Gehölzarten nur nach der Artenliste

HINWEISE:

1. Pflanzungen

Für die Pflanzscheiben wird eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2 x 2 m gefordert. Die Baumscheibe ist gegen Befahren zu sichern.

Anpflanzen von bodendeckenden Gehölzen im Bereich der Pflanzflächen oder Abdecken der Pflanzflächen mit Rindermulch ist bindend.

Zu den Bauanträgen für die Gewerbeflächen sind Freiflächengestaltungspläne bzw. Bepflanzungspläne mit einzureichen.
Diese Pläne sind Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Für die zur Bauernallee orientierten fensterlosen Fassaden ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Begrünung zu prüfen.

2. Oberflächengestaltung der Verkehrsflächen

Öffentliche PKW-Stellplätze sind mit Pflaster mit Abstandsnoppen bzw. Abstandshaltern zu befestigen.

Fahrbahnen und Fußwege sind als Pflasterfläche auszubilden.

3. Entwässerung Oberflächenwasser

Die gesamte Dachentwässerung erfolgt über Versickerung.

Das Niederschlagswasser der Hofflächen der Eigenheimgrundstücke wird versickert.

Das Oberflächenwasser der Nebenstraßen und Gewerbehöfe wird über Sandfang und Ölabscheider in das Regenrückhaltebecken des Gewerbegebietes Techentin 1 geleitet.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.

Die Anwendung von Tausalzen oder tausalzartigen Mitteln ist unzulässig.

4. Beleuchtung

Zur Schonung der Insekten-Fauna sind im Bereich von Verkehrsflächen sowie Frei- und Stellplatzanlagen ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden.

5. Gehölzarten für die Pflanzschemen

- ⊗ Populus tremula - Zitterpappel; Robinia pseudoacacia - Robinie; Quercus petraea - Traubeneiche; Quercus robur - Stieleiche; Betula pendula - Sandbirke
- ⊠ Prunus spinosa - Schlehe; Rhamnus frangula - Faulbaum; Rosa canina - Hundsrose; Salix caprea - Salweide; Salix purpurea - Purpurweide

6. Artenliste

Im Grünordnungsplan festgesetzte Baumarten . (Verkehrsgrün/Bäume)

Q	Quercus robur	- Stieleiche
SI	Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
R	Robinia pseudoacacia "Bessioniana"	- Kegelakazie

Standortgerechte und heimische Gehölzarten

Laubbäume

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	- Spitzahorn
Alnus incana	- Grauerle
Betula pendula	- Sandbirke
Betula pubescens	- Papierbirke
Castanea sativa	- Eßkastanie
Populus canescens	- Graupappel
Populus tremula	- Zitterpappel
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus rubra	- Roteiche
Quercus robur (x)	- Stieleiche
Rhamnus catharticus (!)	- Kreuzdorn
Sorbus aucuparia	- Gemeine Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere

Sträucher

Calluna vulgaris	- Besenheide
Colutea arborescens	- Blasenstrauch
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea (!)	- Roter Hartriegel
Cytisus scorparius (!)	- Besenginster
Genista sagittalis (!)	- Flügelginster
Genista tinctoria (!)	- Färberginster
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Ligustrum vulgare (!)	- Gemeiner Liguster
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Prunus serotina (x) (!)	- Traubenkirsche
Rhamnus catharticus (!)	- Kreuzdorn
Rhamnus frangula (!)	- Faulbaum
Rosa canina (x)	- Hundsrose
Rosa pimpinellifolia (x)	- Bibernell-Rose
Rosa salix aurita	- Ohrweide
Salix cinerea	- Aschweide
Salix purpurea	- Purpurweide
Salix repens var. nitida	- Kriechweide
Salix x smithiana	- Köblerweide
Salix viminalis	- Flechtweide

Nadelgehölze

Pinus cembra	- Zierbelkiefer
Pinus mugo	- Bergkiefer
Pinus sylvestris	- Gemeine Kiefer

(x) nicht heimisch
(!) giftig - nicht im Kinderspielplatzbereich verwenden
Anmerkung : Eine Festsetzung der Klettergehölzarten erfolgt nicht

REGELPROFILE

1 FAHRBAHN
2 PARKBUCHTEN
3 RADWEG
4 GEHWEG
5 BEGRÜNUNG
6 FREIHALTEZONE

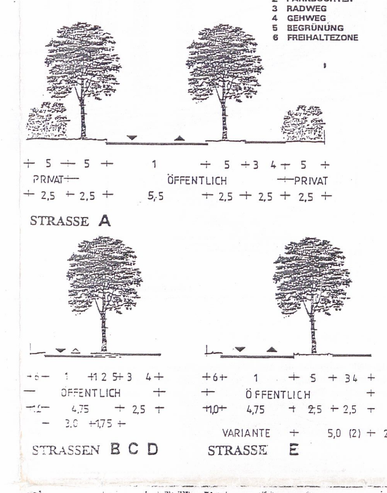

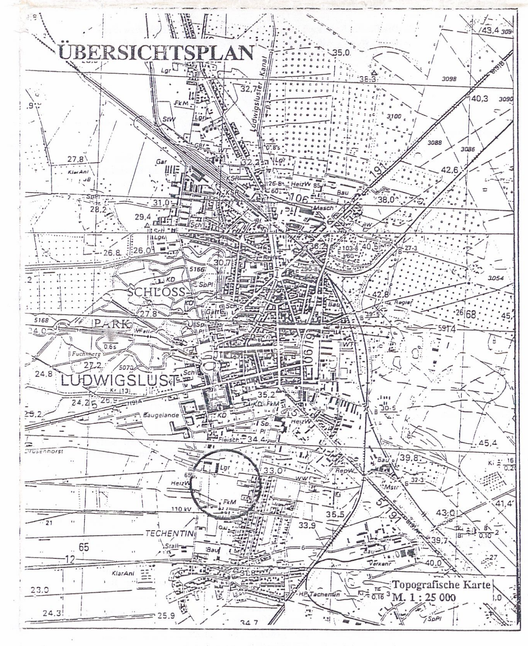

STADT LUDWIGSLUST BEBAUUNGSPLAN TE3

GEMARKUNG TECHENTIN FLUR 2
GEMARKUNG LUDWIGSLUST FLUR 10

STAND: FEBRUAR 1994
M. 1 : 1 000

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der OVZ ..... vom 22.06.90 erfolgt.

Ludwigslust , den 29.10.1992

Siegelabdruck Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Ludwigslust , den 29.10.1992

Siegelabdruck Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.9.92 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Ludwigslust , den 29.10.1992

Siegelabdruck Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 6.7.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. / 13.8.92

Ludwigslust , den 29.10.1992

Siegelabdruck Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.6.92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ludwigslust , den 29.10.1992

Siegelabdruck Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.8.92 bis zum 22.9.92 während folgender Zeiten Mo-Fr 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Do 14⁰⁰-18⁰⁰ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 5.8.92 in der OVZ ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. am 6.8.92 durch Aushang bekannt gemacht worden

Ludwigslust , den 29.10.1992

Siegelabdruck Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 10.11.92 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Grenzbezugrichte Maßnahmen sind nicht abgeleitet worden.

Ludwigslust , den 25.11.92

i. A. .....

Siegelabdruck Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust , den 29.10.1992

Siegelabdruck Bürgermeister

9. Der Entwurf des B-Planes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Eine erneute Auslegung und Trägerbeteiligung auf Grund der Planänderung war nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden und die Bauflächen Stadteigentum sind.

Ludwigslust, den 21.3.1994

Siegeldruck Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan mit Stand Februar 1994, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.3.1994 erneut von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.3.1994 gebilligt.

Ludwigslust , den 21.03.1994

Siegelabdruck Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.11.94 Az : ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. II 6366 - 512.113-02.05.92 (TE2 , TE3)

Ludwigslust , den 14.11.1994

Siegelabdruck Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 s. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.6.93 und 17.12.93 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Ludwigslust TE 3 ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , erlassen:

Ludwigslust, den 16. 12. 1994

Der Bürgermeister

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466).

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ .....bestätigt.

Ludwigslust , den .....

Siegelabdruck Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust , den 14.12.1994

Siegelabdruck Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.12.1994 in.....x) durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.12.1994 in Kraft getreten.

Ludwigslust , den 16.12.1994 x)

Siegelabdruck Bürgermeister

Maßstab 1 : 1000

0 10 20 30 40 50 100 m